



Amt der Wiener Landesregierung

Dienststelle: Magistratsdirektion
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst und
EU-Angelegenheiten

Adresse: 1082 Wien, Rathaus
Telefon: 4000-82333
Telefax: 4000-99-82310
e-mail: post@mdv.magwien.gv.at
DVR: 0000191

MD-VD - 654/07

Wien, 27. April 2007

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Errichtung des Klima-
und Energiefonds (Klima- und
EnergiefondsG);
Begutachtung;
Stellungnahme

zur GZ BMLFUW-UW.1.4.1/0008-V/1/2007

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft

Zu dem mit Schreiben vom 13. April 2007 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Die Schaffung des Klima- und Energiefonds zur Erreichung der ambitionierten energiepolitischen Ziele wird seitens der Stadt Wien sehr begrüßt. Der Klima- und Energiefonds zielt darauf ab, neue Technologien zu einer nachhaltigen Energieversorgung

und effizienten Energienutzung zur wirtschaftlichen Reife und in weiterer Folge zur Marktdurchdringung zu bringen. Dabei erscheint es nach Ansicht der Stadt Wien wesentlich, dass mit Hilfe dieser Mittel vor allem wichtige Forschungs- und Technologieimpulse zur Entwicklung neuer Technologien auf dem Energiesektor gesetzt werden.

Die Abgrenzung zu bisherigen klimarelevanten Ausgaben ist im Zusammenhang mit der Dotierung des Fonds wichtig. Es sollte sichergestellt werden, dass für den Klima- und Energiefonds zusätzliche Budgetmittel bereit gestellt werden und nicht auch bereits laufende Aktivitäten und Programme unter dem Titel „Klima- und Energiefonds“ abgewickelt werden.

Da der Begriff „Nachhaltigkeit“ oft sehr unterschiedlich interpretiert wird, wird es als zweckdienlich erachtet, die Begriffe „nachhaltige Energieversorgung“ sowie „nachhaltige Energietechnologien“ im Gesetz zu definieren.

Zu § 1 - Ziel:

Die Zielformulierung im § 1 sollte folgendermaßen lauten:

„§ 1. Dieses Bundesgesetz hat das Ziel, durch Steigerung der Energieeffizienz und Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger einen Beitrag zur Verwirklichung einer nachhaltigen Energieversorgung, insbesondere aber zur

...

3. Erhöhung der Versorgungssicherheit und Reduktion der Importe von Energie,

...

6. Intensivierung der umwelt- und klimarelevanten Forschung im Energiebereich sowie

...

zu leisten.“

Zu § 3 - Aufgaben:

Da die Kältegewinnung in Hinkunft von zumindest ebenso großer Bedeutung als die Wärme- und Kältegewinnung sein wird, ist die Forschung und Entwicklung auf diesem Gebiet jedenfalls miteinzubeziehen.

§ 3 Abs. 2 Punkt 3 sollte daher lauten:

„der Forschung und Entwicklung im Bereich der erneuerbaren Energien zur Strom-, Wärme-, Kälte- und Kraftstoffgewinnung als auch von Energiespeichern,“

Zu § 4 - Aufbringung der Fondsmittel:

Im Regierungsprogramm wurde vereinbart, dass der Energie- und Klimaschutzfonds mit insgesamt 500 Mio. Euro gespeist werden soll, im Gesetzesentwurf sind aber lediglich 200 Mio. Euro davon gesichert. Auf Grund der Dringlichkeit des Klimaschutzes und der enormen Herausforderung auf volkswirtschaftlicher Ebene eine nachhaltige Energieversorgung zu entwickeln, wäre eine verbindliche gesetzliche Vorgabe des geplanten Fondsvolumens von 500 Mio. Euro wünschenswert.

§ 4 Abs. 1 sollte daher lauten:

„Die zur Erfüllung der Aufgaben des Fonds erforderlichen Mittel von mindestens 500 Mio. Euro werden aufgebracht durch: ...“

Des Weiteren wäre es im Sinne der Fondszielsetzung wünschenswert, sicherzustellen, dass allfällige gemäß § 4 Abs. 1 Punkt 3 getätigte Veranlagungen den Kriterien nachhaltiger Entwicklung entsprechen und mit den veranlagten Fondsmitteln nicht Klima- und Umweltschutzziele zuwiderlaufende Inhalte unterstützt werden.

Zu § 6 - Präsidium:

Da dem Präsidium der Bundeskanzler oder eine von ihm entsandte Vertretung angehören, sollte auch die Vorsitzführung von diesen Personen wahrgenommen werden.

Zu § 7 - Aufgaben des Präsidiums:

Es wäre sicherzustellen, dass die Ausschöpfung der jährlich zu vergebenden Fondsmittel auch tatsächlich erfolgt und nicht durch zeitaufwändige Entscheidungsfindungs- und Abstimmungsmechanismen behindert werden.

Zu § 8 - Expertenbeirat:

Es sollte bereits im Gesetz festgelegt werden, aus welchen Bereichen sich der Expertenbeirat zusammensetzt. Wünschenswert wäre eine Beteiligung der relevanten Stakeholder, insbesondere der Wissenschaft.

Zu § 9 - Aufgaben des Expertenbeirates:

Der Expertenbeirat soll mit technischen, ökologischen und ökonomischen Expertisen das Präsidium beraten. Insofern der Expertenbeirat wissenschaftliches Know-How einbringt, ist eine Aufwertung des Gremiums notwendig. Im Abs. 3 wird die Möglichkeit geschaffen, den Expertenbeirat mit zusätzlichen Aufgaben zu betrauen. Nach Ansicht der Stadt Wien sollten dem Expertenbeirat bereits im Gesetz mehr Kompetenzen zugewiesen werden. Wünschenswert wäre zum Beispiel ein konkretes Vorschlagsrecht und nicht nur bloße Beratungstätigkeit bzw. die Abgabe von Empfehlungen.

Zu § 14 - Richtlinien:

Bei der Einreichung von Projekten sollte auch eine CO₂-Bilanz beigebracht werden, um den Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele abschätzen zu können.

Zu § 15 - Strategisches Planungsdokument und Jahresprogramm:

Im jeweiligen Jahresprogramm sollten die Förderkriterien für die jährlichen Schwerpunkte der einzelnen Programmlinien im Voraus festgelegt werden.

Zu § 16 - Jahresbericht und Evaluierung:

Der Jahresbericht sollte neben dem Jahresrechnungsabschluss auch die Dokumentation des Auswahlverfahrens für die geförderten Projekte enthalten. Des Weiteren wird die jährliche Erstellung des Evaluationsberichtes (anstatt alle drei Jahre) im Hinblick auf die Effektivität und Effizienz zur Zielerreichung des Fonds als notwendig erachtet, um gegebenenfalls eine rechtzeitige Anpassung des Programms vornehmen zu können. Die Evaluierung sollte auch eine CO₂-Bilanzierung beinhalten.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 1 Abs. 4 Z 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften Gesetzesentwürfe zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist, die vier Wochen nicht unterschreiten darf, zu übermitteln sind. Diesem Erfordernis wurde in der vorliegenden Aussendung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, in der nur eine Frist von elf Tagen eingeräumt wurde, bei weitem nicht entsprochen.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Heinz Liebert

Mag. Robert Hejkrlik
Senatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates

2. alle Ämter der Landesregierungen

3. Verbindungsstelle der Bundesländer

4. MA 22
(zu MA 22 - 1605/2007)

mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen.